

RS OGH 1996/6/26 7Ob2151/96s, 1Ob119/03m, 1Ob225/03z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1996

Norm

ABGB §215a

Rechtssatz

Die in § 215a ABGB geregelte Übertragung der Aufgaben eines Jugendwohlfahrtsträgers auf einen anderen geschieht entweder mit Zustimmung des zweiten Jugendwohlfahrtsträgers oder auch gegen dessen Willen durch Gerichtsbeschluß.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 2151/96s
Entscheidungstext OGH 26.06.1996 7 Ob 2151/96s

- 1 Ob 119/03m
Entscheidungstext OGH 27.05.2003 1 Ob 119/03m

Vgl auch; Beisatz: Dies gilt nicht nur beim bloßen Wechsel des schlichten Aufenthalts des Minderjährigen, sondern auch bei einem Wechsel des ständigen Aufenthalts bzw des Wohnsitzes. Rechtsgrundlage hierfür ist jedoch nicht § 215a ABGB, sondern das allgemeine Aufsichtsrecht des PflEGschaftsgerichts gegenüber den mit der Obsorge betrauten Personen und Sachwaltern. (T1)

- 1 Ob 225/03z
Entscheidungstext OGH 18.11.2003 1 Ob 225/03z
Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Ermächtigung bloß zur Vornahme bestimmter Maßnahmen gesetzlicher Vertretung. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102986

Dokumentnummer

JJR_19960626_OGH0002_0070OB02151_96S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at